

# 1. Änderung der Richtlinie für Geldanlagen der Stadt Grevesmühlen

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Sachbearbeiter:</i> Kristine Lenschow	<i>Datum</i> 26.08.2024 <i>Verfasser:</i> Lenschow, Kristine
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	04.11.2024	Ö
Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen (Vorberatung)	12.11.2024	Ö
Stadtvertretung Grevesmühlen (Entscheidung)	02.12.2024	Ö

## **Beschlussvorschlag**

Die Stadtvertretung beschließt die 1. Änderung der Richtlinie für Geldanlagen der Stadt Grevesmühlen.

## **Sachverhalt**

Die Stadtvertretung hatte am 05.09.2022 eine Anlagerichtlinie beschlossen

Am 9. Juni 2024 sind neben der Änderung der Kommunalverfassung vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154) auch die Verordnung zur Änderung der Gemeindekassenverordnung-Doppik und der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 24. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 239) und die zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindekassenverordnung-Doppik (AmtsBl. M-V S. 638) in Kraft getreten. Inhaltlich dienen die untergesetzlichen Regelungen und Normkonkretisierungen hauptsächlich der näheren Ausgestaltung der im Zuge der Änderung der Kommunalverfassung überarbeiteten Regelungen zu Geldanlagen. Diese stellen in § 56 Absatz 2 Sätze 2 und 3 im Vergleich zur vorherigen Bestimmung den Vorrang der Sicherheit von Geldanlagen gegenüber der Ertragserzielung stärker heraus. Des Weiteren ist der Erlass einer von der Gemeindevertretung zu beschließenden Anlagerichtlinie und deren Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde verbindlich vorgegeben. Der durch Artikel 1 der Änderungsverordnung neu in die Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemKVO-Doppik) aufgenommene § 19a normiert auf der Grundlage einer Definition des Geldanlagebegriffs die materiell-rechtlichen Grundsätze für eine möglichst sichere Geldanlage und einen höchstmöglichen Ertrag sowie die Mindestinhalte der Anlagerichtlinie. Weiterführende Konkretisierungen und Interpretationen zu den Regelungen der §§ 56 Absatz 2 KV M-V, 19a GemKVO-Doppik sind Gegenstand der Zweiten Änderung der Verwaltungsvorschrift. Mit dem Ziel, diejenigen kommunalen Körperschaften, die Geldanlagen tätigen können, beim Beschluss einer rechtskonformen Anlagerichtlinie zu unterstützen, wurde durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung zudem eine Praxishilfe zur Verfügung gestellt.

Anhand dieser Vorgaben wurde die bisherige Richtlinie der Stadt Grevesmühlen überprüft und angepasst.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>a.) bei planmäßigen Ausgaben:</b>		<b>Deckung durch Planansatz in Höhe von:</b>	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto ( PSK ):	00000.00000000
<b>b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:</b>			
<b>Deckung erfolgt über:</b>			
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		...	
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		Bezeichnung	
		...	

## Anlage/n

1	Änderung_Richtlinie_Geldanlagen (öffentlich)
2	Änderung_Richtlinie_Geldanlagen_Synopse (öffentlich)

# **1. Änderung der Richtlinie für Geldanlagen der Stadt Grevesmühlen einschließlich des von ihr verwalteten Amtes Grevesmühlen- Land und der amtsangehörigen Gemeinden vom 05.09.2022**

## **Präambel**

Aufgrund des § 56 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), des § 19a der Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemKVO-D M-V) und des Rundschreibens des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern vom 02.07.2024 (Praxishilfeerlässt die Stadt Grevesmühlen mit Beschluss vom 02.12.2024 nachfolgende Richtlinie.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Regelungsinhalte**

- (1) Diese Anlagerichtlinie enthält als zentrales Dokument alle Festlegungen und Regelungen für die Geldanlagen der Stadt Grevesmühlen. Inhaltlich regelt sie sowohl die Anlage von eigenen Geldern der Stadt Grevesmühlen als auch die Anlage von Mitteln des von der Stadt verwalteten Amtes Grevesmühlen-Land und der amtsangehörigen Gemeinden. Die Verwaltung erfolgt durch die Stadt Grevesmühlen als Verwaltungsbehörde im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft. Die Wahrnehmung der Kassengeschäfte des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden erfolgt im Rahmen der bei der Stadt Grevesmühlen geführten Einheitskasse. Die Stadt Grevesmühlen ist somit kontoführend und tritt als Anleger auf.
- (2) Die Anlagerichtlinie bestimmt gemäß § 19a Absatz 4 der Gemeindekassenverordnung-Doppik
  - die zulässigen Geldanlageprodukte und die Anforderungen an die Kreditinstitute,
  - die Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage,
  - das Verfahren für die Geldanlage und
  - die Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmung „Geldanlage“**

- (1) Gemäß § 19a Absatz 1 Satz 1 der Gemeindekassenverordnung-Doppik ist eine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung gemäß § 19 Absatz 1 benötigter Finanzmittel.
- (2) Gemäß § 19 Absatz 1 der Gemeindekassenverordnung-Doppik sind der zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderliche Bestand an Bargeld und die Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten zu planen und vorzuhalten. Nur die nach dieser Liquiditätsplanung zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung vorübergehend nicht benötigten Finanzmittel stehen für eine Geldanlage zu Verfügung.
- (3) Guthaben auf Kontokorrentkreditkonten ebenso wie Bargeldbestände sind keine Geldanlagen, da sie hauptsächlich der Liquiditätssicherung dienen. Lediglich Guthaben auf Kontokorrentkreditkonten, die im Einzelfall die zur Liquiditätssicherung benötigten Finanzmittel übersteigen, können angelegt werden.
- (4) Ebenfalls keine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung stellt der Erwerb von Anteilen an Unternehmen und Einrichtungen dar. Hierbei handelt es sich um eine im Haushaltsplan zu veranschlagende Investition.

### § 3 Anlageziele

- (1) Die Geld-/Kapitalanlagen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nach dem
  1. Grundsatz der Sicherheit
  2. Grundsatz der Verfügbarkeit (Liquidität)
  3. Grundsatz der Nachhaltigkeit
  4. Grundsatz der Rentabilität (einschließlich Werterhalt)anzulegen.  
Der Grundsatz der Sicherheit genießt hierbei eine hohe Priorität.
- (2) Erfüllen mehrere eingeholte Angebote gleichrangig die unter Ziffer 1 genannten Kriterien, erfolgt die Auswahl zugunsten des Angebots mit dem höchstmöglichen Ertrag.
- (3) Es soll zu jeder Zeit eine ausreichende Liquidität und stete Zahlungsfähigkeit gewährleistet sein. Darüber hinaus sollen Erträge erwirtschaftet werden, um laufende Finanzierungskosten so gering wie möglich zu halten und die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Daseinsfürsorge zu unterstützen.
- (4) Die Umsetzung dieser Anforderungen erfordert die Einhaltung eines angemessenen Verhältnisses von Rendite und Risiko.

### § 4 Streuung und Diversifizierung der Geldanlagen

Bei Geldanlagen ist auf eine angemessene Streuung und Diversifizierung zu achten. Durch die grundsätzlich vorzunehmende Verteilung der Geldanlagen auf unterschiedliche Institute (Streuung) und Produkte (Diversifizierung) wird deren Sicherheit nochmals erhöht, da bestehende Restrisiken der Geldanlage nicht bei einem einzelnen Institut oder durch die Auswahl nur eines Produkts kumulieren.

Die maximale Anlagesumme bei einem Kreditinstitut, das nicht den Regelungen des § 6 Absatz 2 Punkt a oder c unterliegt, ist unabhängig von dem konkreten Geldanlageprodukt auf 5.000.000 Euro zu begrenzen. Sollte der höchste Zinssatz von einem Kreditinstitut angeboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

Bei jedem Geldanlageprodukt nach § 5 ist der maximale Anlagebetrag, mit Ausnahme der Anlagen bei Kreditinstituten, die den Regelungen des § 6 Absatz 2 Punkt a oder c unterliegen, auf 1.500.000 Euro zu begrenzen.

### § 5 Zulässige Geldanlageprodukte

- (1) Die Grundstruktur des Anlageprodukts muss transparent und der Erhalt des Nominalwertes grundsätzlich gewährleistet sein.
- (2) Die Geldanlage ist in alle Geldanlageprodukte nach Abschnitt II Nummer 1.2.1 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und zur Gemeindekassenverordnung-Doppik zulässig. Dies sind:
  - a. Einlagen bei Kreditinstituten  
Der Erhalt des Nominalwertes ist grundsätzlich Vertragsbestandteil.  
Zu den Einlagen zählen
    - Termingelder  
Bei einer Termingeldanlage erfolgt die Geldanlage zu einem festen Zinssatz für einen bestimmten Zeitraum. In Abhängigkeit von der Laufzeit werden Termingeldanlagen in Festgeld und Kündigungsgeld unterschieden. Bei einer Festgeldanlage erfolgt die Geldanlage

für einen festgelegten Zeitraum, bei der Kündigungsgeldanlage wird eine Kündigungsfrist vereinbart.

- Tagesgelder  
Bei einer Tagesgeldanlage sind die angelegten Mittel täglich oder kurzfristig verfügbar. Die Verzinsung ist in der Regel variabel.
- Sparbriefe  
Die Laufzeit soll den Finanzplanungszeitraum nicht überschreiten.

b. Geldmarktfonds, geldmarktnahe Fonds

Der Erhalt des Nominalwerts ist bei diesen Fonds grundsätzlich gewährleistet. Geldmarktfonds investieren in Geldtitel und liquide Wertpapiere mit kurzer Restlaufzeit oder Laufzeit von höchstens 12 Monaten und hoher Bonität. Geldmarktnahe Fonds investieren mindestens zum überwiegenden Teil entsprechend und darüber hinaus in Wertpapiere mit etwas längerer Restlaufzeit.

c. Wertpapiere mit fester oder variabler Verzinsung

Wertpapiere mit einer variablen Verzinsung sind an einen Referenzzinssatz gebunden (beispielsweise an den EURIBOR). Die regelmäßigen Anpassungen des Zinsniveaus setzen der Planbarkeit der Zinserträge Grenzen.

Eine Anlage in Wertpapiere mit fester oder variabler Verzinsung kommt in Betracht, wenn deren Emittent (Herausgeber) über eine sehr hohe Bonität verfügt und der Erhalt des Nominalwerts (bei Wertpapieren auch als Nennwert bezeichnet) gesichert ist. Auf Nummer 1.2.4 mit näheren Erläuterungen zu Bonitätsbewertungen wird verwiesen.

Zu Wertpapieren mit fester oder variabler Verzinsung zählen unter anderem Staatsanleihen (Bundesanleihen und Anleihen von ausländischen Staaten), Banken-Inhaberschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Länderanleihen von Bundesländern und Anleihefonds, wobei deren einzelne Anlagen die in Satz 2 genannten Voraussetzungen ebenfalls erfüllen.

Inhaberschuldverschreibungen, die zum Zweck der Kapitalbeschaffung von Unternehmen eingesetzt werden, dürften regelmäßig die Voraussetzungen an die Sicherheit nicht erfüllen.

- d. Bausparverträge sind zulässig, wenn sie zur Finanzierung eines konkreten in der Planung befindlichen Projektes dienen.
- e. Nicht zulässig sind Anlageprodukte wie Aktien, Fonds mit Ausnahme der oben zu b) genannten Fonds, Derivate, Versicherungen, die biometrische Risiken von natürlichen Person wirtschaftlich absichern, Edelmetalle und sonstige Rohstoffe. Sie erfüllen die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Sicherheit der Geldanlage nicht, da diese für die Gemeinde nicht vollständig einschätzbare oder beeinflussbare Risiken bis hin zum Totalverlust beinhalten und der Erhalt des Nominalwerts insoweit nicht gesichert ist. Gleiches gilt für Geldanlagen in Fremdwährungen.

(3) Alle Anlagen erfolgen grundsätzlich in EURO.

(4) Grundsätzlich soll die Laufzeit des Geldanlageproduktes das Ende des Finanzplanungszeitraums nicht übersteigen.

## § 6

### Anforderungen an Kreditinstitute

- (1) Grundsätzlich können nur Kreditinstitute Berücksichtigung finden, die Mitglied des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB) sind bzw. einem institutsbezogenen Sicherungssystem unterliegen.
- (2) Mit der Reform des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken BdB e.V. fiel dieser mit Wirkung vom 01.10.2017 u.a. auch für die Kommunen weg, sodass aktuell nur noch folgende inländische Einlagensicherungseinrichtungen bestehen:
  - a) Mitgliedsinstitute der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sparkassen und Landesbanken), wobei als Rechtsträger des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e. V. (DSGV) fungiert,
  - b) Mitgliedsbanken des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands VöB (DKB AG, NordLB, KfW u.w.)
  - c) Mitgliedsinstitute des Bundesverbandes der deutschen Volks- und Raiffeisenbanken BVR
- (3) Die österreichischen Einlagensicherungen der Sparkassen bzw. der Volks- und Raiffeisenbanken können ihrem deutschen Pendant sowohl im Aufbau als auch der Sicherungswirkung als gleichwertig angesehen werden.
- (4) Neue Einlagen von Kommunen sind bei privat geführten Kreditinstituten ab dem 1. Oktober 2017 nicht mehr vom freiwilligen Einlagensicherungsfonds dieser Institute geschützt. Damit sind die Einlagen bei diesen Kreditinstituten grundsätzlich unsicherer geworden. Gleichwohl ist eine Geldanlage nach § 19 a Absatz 2 Nummer 3 GemKVO auch bei diesen Kreditinstituten möglich, wenn das Kreditinstitut gemäß einer von der Europäischen Zentralbank (EZB) anerkannten Ratingagentur eine sehr hohe Bonität und ein geringes Ausfallrisiko ausweist, mithin in der Ratingskala mindestens im Bereich A (einschließlich der jeweiligen Untergruppen) klassifiziert ist. Die EZB verwendet die Bonitätsbewertungen der Ratingagenturen DBRS Morningstar, Fitch Ratings, Moody's Investors Service, Standard & Poor's Rating und Scope Ratings. Dies gilt auch für Einlagen bei Kreditinstituten mit Hauptsitz im Inland, die sich im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken befinden, bei inländischen, rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften ausländischer Kreditinstitute oder bei inländisch gelegenen Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb des einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), wenn diese über eine Banklizenz nach dem Kreditwesengesetz (KWG) verfügen.
- (5) Europäische Kreditinstitute mit Sitz im EWR, die über Zweigstellen oder vertraglich gebundene Vermittler im Inland tätig sind, unterliegen weitgehend dem Herkunftslandprinzip beziehungsweise der Heimatlandkontrolle. Eine Geldanlage bei diesen Banken gilt daher mit der Maßgabe, dass zusätzlich die jeweiligen landesseitigen Rahmenbedingungen zu ermitteln und die Stabilität des dortigen Bankenmarktes in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen sind.
- (6) Unabhängig vom Rating sind Geldanlagen bei einem Kreditinstitut, gegen die die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde, die EZB oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Maßnahmen wegen Insolvenzgefahr erlassen hat, unzulässig.

## § 7

### Einholung von Angeboten, Verfahren, Entscheidungskompetenzen

- (1) Geldanlagen sind ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Bevor eine Geldanlage erfolgt, holt die Gemeindekasse nach Maßgabe des § 5 (zulässige Geldanlageprodukte) und § 6 (Anforderungen an Kreditinstitute) mindestens drei Angebote ein.

- (3) Unter diesen Angeboten, die das Kriterium der höchstmöglichen Sicherheit erfüllen müssen, soll das Angebot ausgewählt werden, das den höchstmöglichen Ertrag sichert.
- (4) In die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sind anfallende Kosten, wie Ausgabeaufschläge, Verwaltungskosten oder Depotgebühren einzubeziehen. Der höchstmögliche Ertrag wird auch dann erzielt, wenn die angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage den Ertrag mindert.
- (5) Können auf dem Kapitalmarkt Verwarentgelte, sogenannte Negativzinsen, nicht vermieden werden, ist die Geldanlage dennoch zulässig, wenn eine andere sichere Geldanlage nicht zur Verfügung steht.

Auf Grundlage der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Anlageentscheidung vorzuschlagen. Auf Grundlage der Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters obliegt es der Stadtkasse, die Geldanlage vorzunehmen.

## **§ 8**

### **Dokumentation, Überprüfung, Berichterstattung**

- (1) Jede Anlageentscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu hat die Gemeindekasse einen Prüfvermerk zur Einholung und Auswertung der Angebote zu erstellen. Die Angebotsabforderungen und die eingegangenen Angebote sind beizufügen.
- (2) Die Unterlagen zur Dokumentation sind acht Jahre aufzubewahren.
- (3) Die Gemeindekasse führt eine Übersicht über das Gesamtportfolio der laufenden Geldanlagen. Die Übersicht ist jeweils zum 1. Januar und zum 30. Juni des Jahres zu aktualisieren. Für jede einzelne laufende Geldanlage sind folgende Angaben aufzunehmen:
  - Geldanlageprodukt
  - Vertragspartner (Kreditinstitut)
  - Valuta
  - Zins
  - Laufzeit
  - Rating und Besicherung (abhängig davon, ob wir diese Produkte aufnehmen oder ausschließen)
- (4) Bei konkreten Informationen über Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse, die ein Ausfallrisiko nahelegen, ist die Stadtvertretung zu unterrichten.
- (5) Der Stadtvertretung ist jährlich ein Bericht über die Entwicklung der Geldanlagen und der freien Liquidität vorzulegen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom ... erfolgt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom ... erklärt, dass eine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen einer Geldanlage gemäß § 56 Absatz 2 Sätze 2 und 3 der Kommunalverfassung besteht. Datumsgleich tritt diese 1. Änderung der Richtlinie in Kraft.

Grevesmühlen, ...

.....  
Lars Prahler  
Bürgermeister

# 1. Änderung der Richtlinie für **Kapital**Geldanlagen der Stadt Grevesmühlen einschließlich des von ihr verwalteten Amtes Grevesmühlen- Land und der amtsangehörigen Gemeinden vom 05.09.2022

## Präambel

Aufgrund des § 56 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), des § 19a der Gemeindekassenhaushaltsverordnung-Doppik (GemKHVO-D M-V) und des Rundschreibens des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Sport Mecklenburg-Vorpommern vom 02.07.2024 (Praxishilfe) 15.11.2017 erlässt die Stadt Grevesmühlen mit Beschluss vom 02.12.2024 nachfolgende Richtlinie.

## § 1

### Geltungsbereich und Regelungsinhalte

- (1) Diese Anlagerichtlinie enthält als zentrales Dokument alle Festlegungen und Regelungen für die Geldanlagen der Stadt Grevesmühlen. Inhaltlich regelt sie sowohl die Anlage von eigenen Geldern der Stadt Grevesmühlen als auch die Anlage von Mitteln des von der Stadt verwalteten Amtes Grevesmühlen-Land und der amtsangehörigen Gemeinden. Die Verwaltung erfolgt durch die Stadt Grevesmühlen als Verwaltungsbehörde im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft. Die Wahrnehmung der Kassengeschäfte des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden erfolgt im Rahmen der bei der Stadt Grevesmühlen geführten Einheitskasse. Die Stadt Grevesmühlen ist somit kontoführend und tritt als Anleger auf.
- (2) Die Anlagerichtlinie bestimmt gemäß § 19a Absatz 4 der Gemeindekassenverordnung-Doppik
  - die zulässigen Geldanlageprodukte und die Anforderungen an die Kreditinstitute,
  - die Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage,
  - das Verfahren für die Geldanlage und
  - die Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten.

~~Die Anlageentscheidungen sollen auf einer langfristig ausgerichteten Strategie basieren. Es werden hierzu Quoten für die Fristigkeit der Anlagemittel definiert. Hierbei wird nach folgenden Anlagearten unterschieden: → siehe § 2 gemäß Praxishilfe neu definiert~~

- ~~• Kurzfristige Anlage von Kassenmitteln (bis 1 Jahr)~~

~~Hierunter fallen kurzfristige Geldanlagen aus Kassenmitteln, die im Rahmen der laufenden Geschäfte vorübergehend nicht benötigt werden.~~

- ~~• Mittelfristige Anlage gebundener Rücklagemittel (1 bis 5 Jahre)~~

~~Hierunter fallen kurz- oder mittelfristige Geldanlagen aus liquiden Rücklagemitteln, die nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, jedoch im Rahmen der Finanzplanung für spätere Ausgaben erforderlich sind.~~

- ~~• Langfristige Anlage freier Rücklagemittel (über 5 Jahre)~~

~~Hierunter fallen mittel- bis langfristige Geldanlagen aus liquiden Rücklagemitteln, die innerhalb des fünfjährigen Finanzplanungszeitraums für Ausgaben nicht benötigt werden.~~

~~Gemäß EU-Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive – MiFID) ist die Stadt Grevesmühlen als Privatanleger einzustufen, d.h. mit dem höchsten Schutzniveau.~~

- ~~(3) Mit Blick auf die Erhaltung des Kapitals sollte zur Reduzierung des Risikos das Vermögen möglichst breit gestreut werden. Die Anlagepolitik beschreibt die Balance zwischen Risikoorientierung, finanzieller Flexibilität und Renditeerwartung. → neu in § 3~~

## § 2

### Begriffsbestimmung „Geldanlage“

- (1) Gemäß § 19a Absatz 1 Satz 1 der Gemeindenkassenverordnung-Doppik ist eine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung gemäß § 19 Absatz 1 benötigter Finanzmittel.
- (2) Gemäß § 19 Absatz 1 der Gemeindenkassenverordnung-Doppik sind der zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderliche Bestand an Bargeld und die Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten zu planen und vorzuhalten. Nur die nach dieser Liquiditätsplanung zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung vorübergehend nicht benötigten Finanzmittel stehen für eine Geldanlage zu Verfügung.
- (3) Guthaben auf Kontokorrentkreditkonten ebenso wie Bargeldbestände sind keine Geldanlagen, da sie hauptsächlich der Liquiditätssicherung dienen. Lediglich Guthaben auf Kontokorrentkreditkonten, die im Einzelfall die zur Liquiditätssicherung benötigten Finanzmittel übersteigen, können angelegt werden.
- (4) Ebenfalls keine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung stellt der Erwerb von Anteilen an Unternehmen und Einrichtungen dar. Hierbei handelt es sich um eine im Haushaltsplan zu veranschlagende Investition.

## § 2-3 Anlageziele

- (1) Die Geld-/Kapitalanlagen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nach dem
  1. Grundsatz der Sicherheit
  2. Grundsatz der Verfügbarkeit (Liquidität)
  3. Grundsatz der Nachhaltigkeit
  4. Grundsatz der Rentabilität (einschließlich Werterhalt)anzulegen.  
Der Grundsatz der Sicherheit genießt hierbei eine hohe Priorität.
- (2) Erfüllen mehrere eingeholte Angebote gleichrangig die unter Ziffer 1 genannten Kriterien, erfolgt die Auswahl zugunsten des Angebots mit dem höchstmöglichen Ertrag.
- (3) Es soll zu jeder Zeit eine ausreichende Liquidität und stete Zahlungsfähigkeit gewährleistet sein. Darüber hinaus sollen Erträge erwirtschaftet werden, um laufende Finanzierungskosten so gering wie möglich zu halten und die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Daseinsfürsorge zu unterstützen.
- (4) Die Umsetzung dieser Anforderungen erfordert die Einhaltung eines angemessenen Verhältnisses von Rendite und Risiko.
- ~~(5) Durch die Präzisierung des zulässigen Anlageuniversums sollen mögliche Risiken reduziert bzw. minimiert werden. Dadurch werden der vorrangige Sicherheitsaspekt sowie der Grundsatz Kapitalerhalt vor Rendite zusätzlich hervorgehoben.~~
- ~~(6) Die Anlage der liquiden Mittel soll in nachhaltige Investments erfolgen. Nachhaltige Geldanlagen sind nach Definition die allgemeine Bezeichnung für nachhaltiges, verantwortliches, ethisches, soziales, ökologisches Investment und alle anderen Anlageprozesse, die in ihre Finanzanalyse den Einfluss von ESG (Umwelt, Soziales und Governance) Kriterien einbeziehen. Anlagen, die Bereiche der Rüstungsindustrie betreffen, sind nicht erlaubt.~~

## § 3-4 Anlageverhältnis-Streuung und Diversifizierung der Geldanlagen

Bei Geldanlagen ist auf eine angemessene Streuung und Diversifizierung zu achten. Durch die grundsätzlich vorzunehmende Verteilung der Geldanlagen auf unterschiedliche Institute (Streuung) und Produkte (Diversifizierung) wird deren Sicherheit nochmals erhöht, da bestehende Restrisiken der Geldanlage nicht bei einem einzelnen Institut oder durch die Auswahl nur eines Produkts kumulieren.

Die maximale Anlagesumme bei einem Kreditinstitut, das nicht den Regelungen des § 6 Absatz 2 Punkt a oder c unterliegt, ist unabhängig von dem konkreten Geldanlageprodukt auf 5.000.000 Euro zu begrenzen. Sollte der höchste Zinssatz von einem Kreditinstitut angeboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

Bei jedem Geldanlageprodukt nach § 5 ist der maximale Anlagebetrag, mit Ausnahme der Anlagen bei Kreditinstituten, die den Regelungen des § 6 Absatz 2 Punkt a oder c unterliegen, auf 1.500.000 Euro zu begrenzen.

~~1. Mindestens 70 % des Vermögens müssen in defensive Anlagen investiert werden. Es dürfen bis zu 100% des Vermögens in die Anlageinstrumente nach § 4 Nr. 2a) – 2c) investiert werden.~~

~~2. Bis zu 30 % des Vermögens können in Anlagen investiert werden, die stärker wachstums- bzw. ertragsorientiert sind. Es dürfen bis zu 30 % des Vermögens in die Anlageinstrumente nach § 4 Nr. 3a) – 3c) investiert werden. Bis zu 10 % des Vermögens können in das Anlageinstrument d) investiert werden.~~

~~3. Sollte die Quote der wachstums- und ertragsorientierten Papiere infolge unterschiedlicher Marktpreisentwicklungen überschritten werden, besteht keine Verpflichtung zur Vermögensumschichtung in defensive Anlagen. Neuinvestitionen sind jedoch ausschließlich im Bereich der defensiven Anlagen vorzunehmen, bis das festgelegte Verhältnis wieder erreicht wurde.~~

## § 4.5

### Zulässige Geldanlageprodukte **Anlageninstrumente**

- (1) Die Grundstruktur des Anlageprodukts muss transparent und der Erhalt des Nominalwertes grundsätzlich gewährleistet sein.
- (2) Die Geldanlage ist in alle Geldanlageprodukte nach Abschnitt II Nummer 1.2.1 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und zur Gemeindekassenverordnung-Doppik zulässig. Dies sind:
  - a. Einlagen bei Kreditinstituten  
Der Erhalt des Nominalwerts ist grundsätzlich Vertragsbestandteil.  
Zu den Einlagen zählen
    - Termingelder  
Bei einer Termingeldanlage erfolgt die Geldanlage zu einem festen Zinssatz für einen bestimmten Zeitraum. In Abhängigkeit von der Laufzeit werden Termingeldanlagen in Festgeld und Kündigungsgeld unterschieden. Bei einer Festgeldanlage erfolgt die Geldanlage für einen festgelegten Zeitraum, bei der Kündigungsgeldanlage wird eine Kündigungsfrist vereinbart.
    - Tagesgelder  
Bei einer Tagesgeldanlage sind die angelegten Mittel täglich oder kurzfristig verfügbar. Die Verzinsung ist in der Regel variabel.
    - Sparbriefe  
Die Laufzeit soll den Finanzplanungszeitraum nicht überschreiten.
  - b. Geldmarktfonds, geldmarktnahe Fonds  
Der Erhalt des Nominalwerts ist bei diesen Fonds grundsätzlich gewährleistet. Geldmarktfonds investieren in Geldtitel und liquide Wertpapiere mit kurzer Restlaufzeit oder Laufzeit von höchstens 12 Monaten und hoher Bonität. Geldmarktnahe Fonds investieren mindestens zum überwiegenden Teil entsprechend und darüber hinaus in Wertpapiere mit etwas längerer Restlaufzeit.
  - c. Wertpapiere mit fester oder variabler Verzinsung  
Wertpapiere mit einer variablen Verzinsung sind an einen Referenzzinssatz gebunden (beispielsweise an den EURIBOR). Die regelmäßigen Anpassungen des Zinsniveaus setzen der Planbarkeit der Zinserträge Grenzen.  
Eine Anlage in Wertpapiere mit fester oder variabler Verzinsung kommt in Betracht, wenn deren Emittent (Herausgeber) über eine sehr hohe Bonität verfügt und der Erhalt des

Nominalwerts (bei Wertpapieren auch als Nennwert bezeichnet) gesichert ist. Auf Nummer 1.2.4 mit näheren Erläuterungen zu Bonitätsbewertungen wird verwiesen.

Zu Wertpapieren mit fester oder variabler Verzinsung zählen unter anderem Staatsanleihen (Bundesanleihen und Anleihen von ausländischen Staaten), Banken-Inhaberschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Länderanleihen von Bundesländern und Anleihefonds, wobei deren einzelne Anlagen die in Satz 2 genannten Voraussetzungen ebenfalls erfüllen.

Inhaberschuldverschreibungen, die zum Zweck der Kapitalbeschaffung von Unternehmen eingesetzt werden, dürfen regelmäßig die Voraussetzungen an die Sicherheit nicht erfüllen.

- d. Bausparverträge sind zulässig, wenn sie zur Finanzierung eines konkreten in der Planung befindlichen Projektes dienen.
  - e. Nicht zulässig sind Anlageprodukte wie Aktien, Fonds mit Ausnahme der oben zu b) genannten Fonds, Derivate, Versicherungen, die biometrische Risiken von natürlichen Person wirtschaftlich absichern, Edelmetalle und sonstige Rohstoffe. Sie erfüllen die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Sicherheit der Geldanlage nicht, da diese für die Gemeinde nicht vollständig einschätzbare oder beeinflussbare Risiken bis hin zum Totalverlust beinhalten und der Erhalt des Nominalwerts insoweit nicht gesichert ist. Gleiches gilt für Geldanlagen in Fremdwährungen.
- (3) Alle Anlagen erfolgen grundsätzlich in EURO.
- (4) Grundsätzlich soll die Laufzeit des Geldanlageproduktes das Ende des Finanzplanungszeitraums nicht übersteigen.

~~Bei allen Anlageentscheidungen gilt, dass sich die Bonität des Emittenten, ausgedrückt in Ratingnoten der Ratingagenturen Moody's, Standard & Poor's oder Fitch, im sogenannten „Investment Grade“ befinden muss. Eine Übersicht der Ratingnoten ist dieser Richtlinie als Anlage 1 beigelegt. Die Aufzählung ist nicht abschließend.~~

#### ~~1. Defensiver Anlagebereich~~

~~Zulässige Anlageinstrumente im defensiven Anlagebereich sind:~~

- ~~a) Kontoguthaben, Termineinlagen, Tagesgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und gleichgestellte Anlagen bei deutschen/EU-Kreditinstituten, die einer Einlagensicherungseinrichtung angehören oder bei denen Einlagen in anderer, zweckadäquater Form für Kommunen geschützt sind.~~
- ~~b) Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere (öffentliche deutsche/EU-Pfandbriefe, deutsche/EU-Hypothekendarlehen mit einer Bonität im Investment Grade-Bereich (d.h. Standard & Poor's-Rating mind. BBB, Moody's-Rating mind. Baa3), festverzinsliche Anleihen von in- und ausländischen Gebietskörperschaften (z. B. Staatsanleihen bei Bund, Ländern, Kommunen) oder Unternehmen mit einer Bonität im Investment Grade-Bereich.~~
- ~~c) Anlagen in Geldmarktfonds, geldmarktnahe Fonds und Anteile von Investmentfonds, die in die vorstehend aufgeführten Instrumente investieren und in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind. Hierzu zählen Termingelder, Schuldscheindarlehen und Anleihen mit einer Laufzeit von unter 12 Monaten.~~

#### ~~2. Wachstums- bzw. ertragsorientierter Bereich~~

~~Zulässige Anlageinstrumente im wachstums- bzw. ertragsorientierten Bereich sind:~~

- ~~a) Anteile von Investmentfonds, die in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind.~~

- ~~b) Exchange Traded Funds (ETFs), sofern sie voll oder weitestgehend voll repliziert sind und in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind.~~
- ~~c) Auf Aktien oder Index basierende und aktienähnliche Instrumente (z.B. Zertifikate), sofern der jeweilige Emittent ein Rating mit mindestens A von Standard & Poor's bzw. A3 von Moody's hat.~~
- ~~d) Derivative oder strukturierte Instrumente dürfen nur eingesetzt werden, sofern sie der Kurssicherung dienen und das Rating der Emittenten dieser Papiere mit mindestens A von Standard & Poor's bzw. A3 von Moody's bewertet ist.~~

### ~~3. Nicht zugelassene Anlageklassen~~

~~Eine Vermögensanlage in Hedge-Fonds, nicht notierte Wertpapiere, Schiffs- und Flugzeugpfandbriefe, geschlossene Immobilienfonds, Optionsanleihen, strukturierte Wertpapiere (z.B. ABS, MBS, CDO) oder in die Anlageklasse Private Equity ist weder direkt noch indirekt zulässig.~~

~~Anlagen in Aktien und Aktienanleihen scheiden aus.~~

~~Nicht zugelassen ebenso sind Produkte, die diese vorgenannten Anlagen in Teilen beinhalten.~~

~~Die Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer Anlage ist ausgeschlossen.~~

## § 56

### Anforderungen an Kreditinstitute Einlagensicherung

~~Bei allen kommunalen Geldanlagen, deren Schuldner ein Bankinstitut ist, ist vor der Anlageentscheidung zu klären, ob die Anlageklasse durch einen freiwilligen, inländischen (oder einem mindestens gleichwertigen EU-) Einlagensicherungsfonds abgedeckt wird.~~

- (1) Grundsätzlich können nur Kreditinstitute Berücksichtigung finden, die Mitglied des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB) sind ~~einer Einlagensicherung angehören~~ bzw. ~~einer Institutssicherung~~ einem institutsbezogenen Sicherungssystem unterliegen.
- (2) Mit der Reform des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken BdB e.V. fiel dieser mit Wirkung vom 01.10.2017 u.a. auch für die Kommunen weg, sodass aktuell nur noch folgende ~~freiwillige~~ inländische Einlagensicherungseinrichtungen bestehen:
  - a) ~~Mitgliedsinstitute Sicherungssystem~~ der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sparkassen und Landesbanken), wobei als Rechtsträger des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e. V. (DSGV) fungiert,
  - b) ~~Mitgliedsbanken des freiwilligen~~ Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands VöB (DKB AG, NordLB, KfW u.w.)
  - c) ~~Mitgliedsinstitute Sicherungseinrichtung~~ des Bundesverbandes der deutschen Volks- und Raiffeisenbanken BVR
- (3) Die österreichischen Einlagensicherungen der Sparkassen bzw. der Volks- und Raiffeisenbanken können ihrem deutschen Pendant sowohl im Aufbau als auch der Sicherungswirkung als gleichwertig angesehen werden.
- (4) Neue Einlagen von Kommunen sind bei privat geführten Kreditinstituten ab dem 1. Oktober 2017 nicht mehr vom freiwilligen Einlagensicherungsfonds dieser Institute geschützt. Damit sind die Einlagen bei diesen Kreditinstituten grundsätzlich unsicherer geworden. Gleichwohl ist eine Geldanlage nach § 19 a Absatz 2 Nummer 3 GemKVO auch bei diesen Kreditinstituten möglich, wenn das Kreditinstitut gemäß einer von der Europäischen Zentralbank (EZB) anerkannten Ratingagentur eine sehr hohe Bonität und ein geringes Ausfallrisiko ausweist, mithin in der Ratingskala mindestens im Bereich A (einschließlich der jeweiligen Untergruppen) klassifiziert ist. Die EZB verwendet die

Bonitätsbewertungen der Ratingagenturen DBRS Morningstar, Fitch Ratings, Moody's Investors Service, Standard & Poor's Rating und Scope Ratings. Dies gilt auch für Einlagen bei Kreditinstituten mit Hauptsitz im Inland, die sich im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken befinden, bei inländischen, rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften ausländischer Kreditinstitute oder bei inländisch gelegenen Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb des einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), wenn diese über eine Banklizenz nach dem Kreditwesengesetz (KWG) verfügen.

- (5) Europäische Kreditinstitute mit Sitz im EWR, die über Zweigstellen oder vertraglich gebundene Vermittler im Inland tätig sind, unterliegen weitgehend dem Herkunftslandprinzip beziehungsweise der Heimatlandkontrolle. Eine Geldanlage bei diesen Banken gilt daher mit der Maßgabe, dass zusätzlich die jeweiligen landesseitigen Rahmenbedingungen zu ermitteln und die Stabilität des dortigen Bankenmarktes in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen sind.
- (6) Unabhängig vom Rating sind Geldanlagen bei einem Kreditinstitut, gegen die die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde, die EZB oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Maßnahmen wegen Insolvenzgefahr erlassen hat, unzulässig.
- (7) ~~Somit dürfen innerhalb der geltenden Quoten auch Geschäfte mit Kreditinstituten erfolgen, die diesen Einlagensicherungen unterliegen.~~

## § 6-7

### Einholung von Angeboten, Verfahren, Entscheidungskompetenzen

- (1) Geldanlagen sind ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Bevor eine Geldanlage erfolgt, holt die Gemeindekasse nach Maßgabe des § 5 (zulässige Geldanlageprodukte) und § 6 (Anforderungen an Kreditinstitute) mindestens drei Angebote ein.
- (3) Unter diesen Angeboten, die das Kriterium der höchstmöglichen Sicherheit erfüllen müssen, soll das Angebot ausgewählt werden, das den höchstmöglichen Ertrag sichert.
- (4) In die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sind anfallende Kosten, wie Ausgabeaufschläge, Verwaltungskosten oder Depotgebühren einzubeziehen. Der höchstmögliche Ertrag wird auch dann erzielt, wenn die angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage den Ertrag mindert.
- (5) Können auf dem Kapitalmarkt Verwahrtgelte, sogenannte Negativzinsen, nicht vermieden werden, ist die Geldanlage dennoch zulässig, wenn eine andere sichere Geldanlage nicht zur Verfügung steht.

Auf Grundlage der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Anlageentscheidung vorzuschlagen. Auf Grundlage der Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters obliegt es der Stadtkasse, die Geldanlage vorzunehmen. ~~Die Einzelentscheidungen bei Geldanlagen im Bereich der Cash- und Tagesgeldkonten fallen in die originäre Entscheidungsbefugnis der Leitung der Stadtkasse, darüber hinaus darüber hinaus in die Entscheidungsbefugnis der Amtsleitung Finanzen.~~

#### a) Cash Management

~~Die Stadtkasse hat mit dem Kontoguthaben Management die Aufgabe, rechtzeitig die benötigte Liquidität in der Stadt Grevesmühlen, des Amtes Grevesmühlen-Land und der amtsangehörigen Gemeinden sicherzustellen. Die nicht benötigte Liquidität ist entsprechend der Liquiditätsplanung anzulegen. Kurzfristige Liquiditätsunterbrechungen sind durch die Aufnahme von Kassenkrediten zu überbrücken. → neu in § 2~~

~~Die Rahmenbedingungen dieser Richtlinie sind dabei einzuhalten.~~

~~Die Auswahl der Angebote, die Anlageentscheidung und deren Umsetzung sind für spätere Prüfungszwecke zu dokumentieren. →siehe § 7~~

#### b) Bereich Rücklagemittel

~~Bei Anlagen mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren (kurz bis mittelfristige Kapitalanlagen) und bei längerfristigen Kapitalanlagen (über fünf Jahre) trifft die der Bürgermeister in Abstimmung mit der Amtsleiterin Finanzen die Anlageentscheidungen.~~

~~Die Auswahl der Angebote, die Anlageentscheidung und deren Umsetzung sind für spätere Prüfungszwecke zu dokumentieren. →siehe § 7~~

### § 8 7

#### **Risiko-Controlling Dokumentation, Überprüfung, Berichterstattung**

~~Die Leiterin Finanzen überprüft mindestens halbjährlich die Wertentwicklung des Vermögens sowie die Einhaltung dieser Richtlinie. Von den anlagenführenden Instituten ist eine Übersicht der Anlagenstruktur und Wertentwicklung quartalsweise, anlassbezogen auch in kürzeren Abständen vorzulegen.~~

- (1) Jede Anlageentscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu hat die Gemeindekasse einen Prüfvermerk zur Einholung und Auswertung der Angebote zu erstellen. Die Angebotsabforderungen und die eingegangenen Angebote sind beizufügen.
- (2) Die Unterlagen zur Dokumentation sind acht Jahre aufzubewahren.  
~~Verkäufe von Bestandwerten, die den Anlagerichtlinien nicht (mehr) entsprechen, sollen vor Veräußerung auf Wirtschaftlichkeit und Risikogehalt überprüft werden, müssen also nicht zwangsweise veräußert werden. Diese Positionen sind ebenfalls im jährlichen Rhythmus zu überprüfen.~~
- (3) Die Gemeindekasse führt eine Übersicht über das Gesamtportfolio der laufenden Geldanlagen. Die Übersicht ist jeweils zum 1. Januar und zum 30. Juni des Jahres zu aktualisieren. Für jede einzelne laufende Geldanlage sind folgende Angaben aufzunehmen:
  - Geldanlageprodukt
  - Vertragspartner (Kreditinstitut)
  - Valuta
  - Zins
  - Laufzeit
  - Rating und Besicherung (abhängig davon, ob wir diese Produkte aufnehmen oder ausschließen)

- (4) Bei konkreten Informationen über Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse, die ein Ausfallrisiko nahelegen, ist die Stadtvertretung zu unterrichten.
- (5) Der Stadtvertretung ist jährlich ein Bericht über die Entwicklung der Geldanlagen und der freien Liquidität vorzulegen.

## § 6 Inkrafttreten

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom ... erfolgt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom ... erklärt, dass eine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen einer Geldanlage gemäß § 56 Absatz 2 Sätze 2 und 3 der Kommunalverfassung besteht. Datumsgleich tritt diese 1. Änderung der ~~Diese~~ Richtlinie ~~tritt ab~~ \_\_\_\_\_ in Kraft.

Grevesmühlen, ...

.....

Lars Prahler  
Bürgermeister

alle bisherigen Anlagen werden gestrichen

## Anlage 1:

### Ratings der Agenturen Standard & Poor's (S&P's), Moody's und Fitch

Moody's	S & P's	Fitch	Risikokategorie	
Aaa	AAA	AAA	Höchste Bonität, geringstes Ausfallrisiko	
Aa1	AA+	AA+	Hohe Bonität, kaum höheres Ausfallrisiko	Investment Grade
Aa2	AA	AA		
Aa3	AA-	AA-		
A1	A+	A+	Überdurchschnittliche Bonität, etwas höheres Risiko bei Veränderung der fundamentalen Daten	
A2	A	A		
A3	A-	A-		
Baa1	BBB+	BBB+	Mittlere Bonität, stärkere Anfälligkeit auf Veränderungen im Umfeld, spekulative Elemente	
Baa2	BBB	BBB		
Baa3	BBB-	BBB-		
Ba1	BB+	BB+	Spekulative Anlage	Speculative Grade
Ba2	BB	BB		
Ba3	BB-	BB-		
B1	B+	B+	Hochspekulative Anlage	
B2	B	B		
B3	B-	B-		
Caa1	CCC+	CCC	Erhebliche Risiken, Hochspekulative Anlage	
Caa2	CCC+		Extrem spekulative Anlage	
Caa3	CCC-			
Ca	CC		Moody's: In Zahlungsverzug; S&P's: hohe Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalles oder Insolvenzverfahren beantragt, aber noch nicht in Zahlungsverzug	
	C			
C	D	DDD	Zahlungsausfall, zahlungsunfähiger Schuldner	In Default
-		DD		
-		D		

## **Anlage 2**

### **Begriffserklärungen**

#### **Anlageuniversum**

Gesamtheit der zugelassenen bzw. möglichen Anlagen. Die Definition kann verschiedene Klassen, Sektoren, Produkte oder Märkte etc. umfassen.

#### **Asset Backed Securities (ABS)**

ABS sind Wertpapiere, die mit Forderungen besichert sind. Im Unterschied zu Pfandbriefen haftet bei einem ABS die herausgebende Bank nicht mit ihrem eigenen Kapital. Nur der Wert der Forderungen allein dient als Sicherheit. ABS sind daher verbriefte Forderungen. Diese werden als Aktiva und das Kapital der Anleiheninvestoren als Passiva in die Bilanz einer eigens dazu errichteten Gesellschaft eingebracht. Man nennt die Spezialgesellschaft "Special Purpose Vehicle" kurz SPV's. ABS sind daher keine Anleihen im eigentlichen Sinn, sondern sie stellen eine Gewinn- und Verlustbeteiligung an den in der Bilanz des SPV's gehaltenen Forderungen dar. Entstehen auf diese Forderungen Abschreibungen, müssen die Anleger den Verlust tragen. ABS haben maßgeblich zur Verschärfung der Finanzkrise 2008 beigetragen.

#### **Assetklassen (Anlageklassen)**

Unter Assetklassen (z.B. Anleihen, Pfandbriefe, Aktien) wird die Einteilung des Kapitalmarktes in unterschiedliche Klassen bzw. Anlagesegmente verstanden.

#### **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vereinigt die Aufsicht über Banken und Finanzdienstleister, Versicherer und den Wertpapierhandel unter einem Dach. Sie ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts und unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Die BaFin ist im öffentlichen Interesse tätig. Ihr Hauptziel ist es, ein funktionsfähiges, stabiles und integriertes deutsches Finanzsystem zu gewährleisten.

#### **Bonität**

Bonität (Kreditwürdigkeit) ist in der Finanzwirtschaft die prognostizierte Eigenschaft von Staaten, Unternehmen oder natürlichen Personen, die aufgenommenen Schulden zurückzahlen zu können und zurückzahlen zu wollen. Bei Emittenten von Wertpapieren wird unter Bonität die Fähigkeit verstanden, die Emission nebst Zinsen zu bedienen und zu tilgen. Daraus ableitbar ist die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Kreditnehmer in der Lage und willens sein wird, die erforderlichen Rückzahlungen zu leisten.

#### **Collateralized Debt Obligation (CDO)**

CDO ist ein Überbegriff für Finanzinstrumente, die zu der Gruppe der forderungsbesicherten Wertpapiere (ABS) und strukturierten Kreditprodukte gehören. Hierfür wird eine Vielzahl an Krediten (auch Immobilienkredite) an Fondsgesellschaften weiterverkauft, die wiederum auf der Basis der Kreditportfolios CDO-Wertpapiere begeben. CDO gelten als Mitauslöser der Finanzkrise.

## **Diversifikation**

In der Finanzwirtschaft beschreibt der Begriff der Diversifikation die Mischung und Streuung der Bestandteile eines Portfolios hinsichtlich der Art der gehaltenen Assetklassen (z.B. Aktien, festverzinsliche Wertpapiere) und der Unterschiedlichkeit von Schuldnern (z.B. Sparkassen, Privatbanken). Mit der Diversifikation soll die Wahrscheinlichkeit des gleichzeitigen Eintritts mehrerer negativer Entwicklungen der betrachteten Diversifikationsobjekte vermindert werden (Risikominimierung).

## **Einlagensicherung**

Gesamtheit der zugelassenen bzw. möglichen Anlagen. Die Definition kann verschiedene Klassen, Sektoren, Produkte oder Märkte etc. umfassen.

## **Emittenten**

Emittenten sind Institutionen (z.B. Unternehmen, Staat), die zum Zwecke der Kapitalbeschaffung Wertpapiere oder ähnliche Urkunden auf den Geld- oder Kapitalmärkten ausgeben oder mit Hilfe eines Bankenkonsortiums ausgeben lassen.

## **Exchange-traded fund (ETF)**

Ein ETF ist ein an der Börse (Exchange) gehandelter (traded) Investmentfonds (fund). Anders als bei klassischen Fonds werden die Anteile in der Regel nicht über eine Investmentgesellschaft, sondern an der Wertpapierbörse gehandelt. Weiterer Unterschied: Ein ETF wird nicht aktiv von einem Management verwaltet. Stattdessen bildet ein ETF meist passiv einen Index ab, z.B. den Deutschen Aktienindex DAX oder sein europäisches Pendant, den EuroStoxx 50. ETFs werden daher auch Indexfonds genannt, da sie darauf abzielen, die Entwicklung eines Index 1:1 abzubilden.

## **Financial Stability Board (FSB)**

Der Finanzstabilitätsrat setzt sich aus hochrangigen Vertretern von Finanzministerien, Zentralbanken und Aufsichtsbehörden zusammen. Neben Vertretern der G 20-Länder und Spaniens sind auch die Europäische Kommission, die internationalen Standardsetter wie der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS (Basel Committee on Banking Supervision), die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichter IAIS (International Association of Insurance Supervisors) und die Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO (International Organization of Securities Commissions) sowie bedeutende Finanzinstitutionen wie der Internationale Währungsfonds (IWF), die Weltbank, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) und die Europäische Zentralbank (EZB) vertreten. Zu den Hauptaufgaben des FSB gehört es, das internationale Finanzsystem im Hinblick auf mögliche Schwachstellen zu überwachen sowie möglichen Handlungsbedarf zu identifizieren. Darüber hinaus soll das FSB eine stärkere Rolle im Bereich des grenzüberschreitenden Krisenmanagements wahrnehmen.

## **Hedgefonds**

Hedgefonds (englisch Hedge Funds) sind Anlagefonds, die in alle Anlagekategorien investieren können und auf steigende und sinkende Kurse setzen. Grundidee des Hedgefonds ist nicht nur in die Märkte investieren und warten bis die Märkte steigen, sondern Maßnahmen gegen sinkende Märkte vornehmen oder sogar auf fallende Märkte spekulieren. Die von Hedgefonds verwendeten Anlageinstrumente sind hoch spekulativ. Derivate und Futures bergen alle das Risiko des Totalverlusts und das eingesetzte Kapital unterliegt meist großen Kursschwankungen.

## **Mortgage Backed Securities (MBS)**

Sind ABS (s. dort), die mit Hypotheken unterlegt sind. Negativzinspolitik (negative interest rate policy -NIRP-) Ein Steuerungsinstrument der Europäischen Zentralbank (EZB) stellt der Einlagenzins dar. Diesen zahlt die EZB an Geschäftsbanken, die ihre überschüssigen Mittel bei ihr anlegen. Hohe Zinsen binden kurzfristige Liquidität während niedrige Zinsen einen Anreiz an die Geschäftsbanken bieten sollen, ihr Geld nicht bei der Zentralbank zu "parken" sondern an andere Banken bzw. Verbraucher und Unternehmen zu verleihen. Idealtypisch sorgt also ein niedrigerer Einlagenzins für eine Ausweitung des Kreditangebotes der Geschäftsbanken an Privathaushalte und Unternehmen. Insbesondere bei deflationären Tendenzen greifen Zentralbanken zu diesem Mittel. So hat die EZB den Einlagenzins auf aktuell 0,4% festgesetzt. So ist es für die Banken attraktiver Kredite zu vergeben als ihr Geld bei der EZB anzulegen. Ziel dieser Negativzinspolitik der EZB ist es für den Euroraum eine Inflationsrate von 2,0 % zu erreichen.

## **Portfolio**

Gesamtheit der Anlage in Wertpapieren, Kontoguthaben, Termingeldern und anderen Anlagen. Das Gesamtportfolio kann zur Untergliederung in verschiedene Einzelportfolien aufgespalten werden, um eine Feinsteuerung der einzelnen Bestände zu ermöglichen.

## **Private Equity-Fonds**

Unter Private Equity Fonds versteht man die Beteiligung an nicht börsennotierten Unternehmen. Dies ist keine direkte Investition in ein Unternehmen, sondern die Beteiligung an einem Fonds ("Kapitalsammelstelle") der sich an einer Vielzahl von Unternehmen beteiligt. Diese Anlageform erfordert hohe Risikobereitschaft. Die hohen fixen Kosten und das mit Private Equity verbundene Verlustrisiko (Totalverluste sind möglich) stehen in einem krassen Missverhältnis zu den Rendite-Chancen.

## **Rating**

Ein Rating oder Kreditrating (englisch für "Bewertung" oder "Einschätzung") ist im Finanzwesen eine Einschätzung für die Bonität eines Schuldners. Häufig werden die Ratings durch eigens hierauf spezialisierte Ratingagenturen in Form von Ratingklassen von AAA (beste Einschätzung) bis D (= Zahlungsausfall) vergeben. Bekannte Ratingagenturen sind z.B. Standard & Poor's, Moody's und Fitch. Deutschland verfügt z.B. bei allen drei genannten Ratingagenturen über das bestmögliche Rating von AAA.

## **Sicherheit**

Die Sicherheit einer Geldanlage beschreibt die Wahrscheinlichkeit, das eingesetzte Kapital zum vereinbarten Zeitpunkt in voller Höhe zuzüglich der vereinbarten Erträge wie Zinsen und/oder Rückzahlungsgewinne zu erhalten.